



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Herbert Eisserer, 1090 Wien, Alserstraße 34/40, vom 5. September 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes X. vom 7. August 2006 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab März 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Schreiben vom 14. Juni 2006 beantragte die Berufungswerberin (Bw.) Familienbeihilfe und den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung ihres volljährigen und besuchswerteten Sohnes S..

Mit Bescheid vom 7. August 2006 wurde der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages abgewiesen und seitens der Amtspartei begründend ausgeführt, dass laut fachärztlichem Sachverständigengutachten des Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BSB) vom 21. Juli 2006 jenes Ausmaß der Behinderung, wonach der volljährige Sohn dauernd außer Stande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, erst ab März 2006, somit in seinem 22. Lebensjahr, bescheinigt worden sei.

Da die Anspruchsvoraussetzungen auf erhöhte Familienbeihilfe nicht vorlägen, sei die Familienbeihilfe nicht zu gewähren.

In der rechtzeitig eingebrachten **Berufung** brachte die Bw. vor, dass unrichtige Sachverhaltsfeststellungen und unrichtige rechtliche Begründungen vorlägen. Das im Rahmen

des Feststellungsverfahrens vorgelegte Gutachten des BSB sei lediglich ein Aktengutachten.

Aufgrund der psychischen Erkrankung ihres Sohnes sei dieser außer Stande zu einem Untersuchungstermin ins Bundessozialamt zu erscheinen, sodass ersucht worden sei, die notwendige Untersuchung in Form eines Hausbesuches durchzuführen. Diese Untersuchung sei nur von der gerichtlich bestellten Fachärztin Dr.M. durchzuführen. In diesem Punkt sei das Verfahren mangelhaft.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige habe kein umfassendes Bild über die Krankheit des Beihilfenwerbers gehabt.

Insbesonders sei die im Gutachten des Bundessozialamtes festgehaltene Einschätzung des Grades der Behinderung ab März 2006 unrichtig.

Das Krankheitsbild bei einer drogeninduzierten Psychose und chronisch psychischer Beeinträchtigung sei schleichend, zumal bei solchen Krankheitsbildern zunächst soziale Inkompetenzen auffielen, weshalb ein Sachwalter bestellt worden sei.

Auf die seit Jugend bestehende Drogenproblematik des S sei ausdrücklich hingewiesen worden, sodass in diesem Bereich das Sachverständigengutachten unvollständig und unrichtig sei.

Aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes und der anamnestischen Daten (Drogenmissbrauch seit Jugend, Antriebsstörungen, sozialer Rückzug, Verlust jeglicher Realitätseinsicht) sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Erkrankung des Sohnes der Bw. bereits vor dem 21. Lebensjahr aufgetreten sei.

Mit **Berufungsvorentscheidung** wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und begründend ausgeführt, dass laut fachärztlichem Sachverständigengutachten des BSB vom 14. Februar 2007 jenes Ausmaß, wonach der Sohn der Bw. dauernd außer Stande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, erst ab Oktober 2004, somit im 22. Lebensjahr, bescheinigt worden sei. Daher bestehe auf Grund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

Im rechtzeitig eingebrachten **Vorlageantrag** bestätigte die Bw., dass ihr Sohn am 3. Mai 2004 das 21. Lebensjahr vollendet habe, und dass das fachärztliche Sachverständigengutachten der psychiatrischen Klinik Belgrad vom 15. Oktober 2004 dem BSB anlässlich des Gutachtens vom 14. Februar 2007 zu Grunde gelegt worden sei. In diesem BSB – Gutachten vom 14. Februar 2007 sei eine Psychose sowie Polytoxikomanie diagnostiziert worden, wobei die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ab Oktober 2005 ebenso wenig nachvollziehbar sei, wie der festgestellte Zeitpunkt der Behinderung, der seitens des Sachverständigen nicht begründet worden sei.

Vielmehr sei aufgrund des Krankheitsbildes des Sohnes der Bw. – der bereits seit seinem 16. Lebensjahr drogenabhängig sei, Cannabis geraucht, Kokain geschnupft und Heroin gespritzt habe - und der anamnestischen Daten davon auszugehen, dass die Erkrankung bereits vor dem 21. Lebensjahr eingetreten sei. Festzuhalten sei, dass auf Grund einer Längsschnittdiagnose und des Krankheitsbildes ein exaktes Monat und Jahr nicht angebbar sei.

Das beiliegende Sachverständigengutachten der Dr.B. vom 9. Jänner 2007 dokumentiere jedenfalls, dass der Drogenmissbrauch des Sohnes der Bw. bereits im Alter von 16 Jahren stattgefunden habe.

Im **Ermittlungsverfahren** durch den **Unabhängigen Finanzsenat (UFS)** wurde die Bw. aufgefordert, den Eintritt der Erkrankung ihres Sohnes vor seinem 21. Lebensjahr unter Beweis zu stellen.

In **Beantwortung** dieses Vorhaltes führte die Bw. abermals aus, dass ihr Sohn am 15. Oktober 2004 in der psychiatrischen Klinik Belgrad behandelt worden sei, weitere relevante Befunde nicht vorlägen und daher nicht übermittelt werden könnten.

Aufgrund des gegenständlichen Krankheitsbildes sei jedoch davon auszugehen, dass die Erkrankung bereits vor dem 21. Lebensjahr aufgetreten sei, da das Krankheitsbild bei einer drogeninduzierten Psychose und chronisch psychischer Beeinträchtigung schleichend sei, sodass diese bereits Monate zuvor aufgetreten sei, nämlich vor dem 3. Mai 2004 (Vollendung des 21. Lebensjahres).

Mit Berufungsentscheidung vom 15. November 2007, zur Zl. RV/2848-W/07 wurde der Berufung teilweise Statt gegeben.

In der Folge brachte das Finanzamt gem. § 192 BAO Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein und hob der UFS die angefochtene Berufungsentscheidung gem. § 300 Abs. 1 lit. a BAO auf.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stand sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Familienbeihilfe nach der genannten Bestimmung ist demnach, dass das Kind wegen seiner vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetretenen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Als erheblich behindert gilt ein Kind gemäß § 8 Abs. 5 FLAG, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht; als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.

Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 % betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfervorsorgegesetzes 1957, BGBI. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBI. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung des BSB aufgrund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Die Feststellung des Behindertengrades eines Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe beantragt wurde, hat also nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 6 FLAG im Wege einer Würdigung ärztlicher Sachverständigengutachten zu erfolgen.

Der untersuchende Facharzt (Facharzt für Psychiatrie und Neurologie) des BSB stellte im vorliegenden Fall den Grad der Behinderung mit 50% fest und reihte die Erkrankung unter die Richtsatzposition 585 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein.

Ebenso stellte der ärztliche Gutachter fest, dass der Sohn der Bw. voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Wenn nun die Bw. in der Berufung vorbringt, die Untersuchung ihres Sohnes sei nur durch Dr. M. durchzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen keine gesetzliche Deckung findet, zumal der Behinderungsgrad durch eine Bescheinigung des BSB nachzuweisen ist (§ 8 Abs. 6 FLAG).

Hinsichtlich der Ausführungen der Bw., der von der Behörde bestellte Sachverständige habe sich kein umfassendes Bild über die Krankheit des Sohnes der Bw. gemacht, ist zu erwidern, dass dem Sachverständigengutachten (SV-Gutachten) des BSB vom 14. Februar 2007 sehr wohl die für die Diagnose relevanten Befunde vorgelegen sind.

Soweit die Bw. das SV-Gutachten vom 20. Juli 2006 für unrichtig erachtet, ist festzuhalten, dass eben ein weiteres Gutachten (nämlich das vom 14. Februar 2007) erstellt wurde, in dem ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie feststellte, welcher Zeitpunkt als Beginn der Krankheit anzunehmen ist.

Weiters bringt die Bw. in der Berufung vor, dass das SV-Gutachten unvollständig und unrichtig sei. Mag diese Ansicht hinsichtlich des SV-Gutachtens vom 20. Juli 2006 zutreffen, so ist dieser Einwand betreffend das SV-Gutachten vom 14. Februar 2007, dem eine Untersuchung (ein Hausbesuch) am 12. Dezember 2006 zugrunde lag, allerdings nicht berechtigt. Anlässlich dieses Hausbesuches wurde nämlich dem untersuchenden Arzt mitgeteilt, dass der Patient (Sohn der Bw.) seit vier Jahren Drogen genommen hat und seit zwei Monaten abstinenter ist.

Wenn die Bw. vorbringt, auf Grund des vorliegenden Krankheitsbildes und der anamnestischen Daten sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Erkrankung ihres Sohnes bereits vor dem 21. Lebensjahr aufgetreten sei, ist entgegenzuhalten, dass diese Feststellung auf Grund der im Akt vorliegenden Beweismittel nicht getroffen werden kann.

Zwar hat der Sachverständige im SV-Gutachten vom 14. Februar 2007 auf Grund der vorgelegten Befunde den Beginn der Krankheit mit Oktober 2004 festgestellt (im SV-Gutachten vom 20. Juli 2006 war lediglich eine rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ab März 2006 möglich), Feststellungen darüber, dass der Beginn der Krankheit des Sohnes der Bw. vor Oktober 2004 sei, sind dem Gutachten nicht zu entnehmen.

Im durch den UFS durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde die Bw. ersucht, den Eintritt der Erkrankung ihres Sohnes vor dem 21. Lebensjahr unter Beweis zu stellen. Hiezu führte sie lediglich aus, dass zwar keine weiteren Befunde vorgelegt werden können; jedoch sei davon auszugehen, dass die Erkrankung bereits Monate zuvor aufgetreten sei, da das Krankheitsbild einer drogeninduzierten Psychose schleichend sei. Dieses Vorbringen kann nicht überzeugen, zumal der Sachverständige des BSB über das Krankheitsbild des Sohnes der Bw. informiert war (siehe Anamnese anlässlich der Untersuchung vom 12. Dezember 2006) und feststellte, dass die durch Drogen verursachte Auslösung der Krankheit mit Oktober 2004 angenommen werden kann.

Wenn die Bw. vermeint, auf Grund des vorliegenden Krankheitsbildes sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Erkrankung bereits vor dem 21. Lebensjahr

aufgetreten sei, ist darauf hinzuweisen, dass diese Tatsache eben nicht als erwiesen anzusehen ist.

Soweit die Bw. im Vorlageantrag die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Behinderungsgrades ab Oktober 2004 als nicht nachvollziehbar erachtet, ist entgegenzuhalten, dass eine rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Behinderungsgrades eben auf Grund der vorgelegten relevanten Befunde möglich war. Im Gegensatz zum SV-Gutachten des BSB vom 21. Juli 2006, dem keine relevanten Befunde zugrunde lagen und von einer rückwirkenden Feststellung der Behinderung ab März 2006 die Rede war, haben im Gutachten vom 14. Februar 2007 sämtliche vorgelegten Befunde der Psych. Klinik Belgrad und des Psych. KH Wien ihre Berücksichtigung gefunden. Wenn die Bw. in diesem Zusammenhang vermeint, der Zeitpunkt der rückwirkenden Anerkennung sei nicht begründet worden, kann sich der UFS dieser Ansicht nicht anschließen, denn in dem diesbezüglichen SV-Gutachten wird sehr wohl festgehalten, dass auf Grund der vorgelegten relevanten Befunde eine rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ab Oktober 2004 möglich ist.

Hinsichtlich des Vorbringens der Bw., in der Sozialanamnese des SV-Gutachtens der Dr.B. sei der Drogenmissbrauch des Sohnes der Bw. im Alter von ca. 16 Jahren dokumentiert worden, ist darauf hinzuweisen, dass auch dem Gutachten vom 14. Februar 2007 der Umstand, dass der Sohn der Bw. drogenabhängig ist, zu Grunde gelegen ist. Darin wurde nämlich bei der Anamnese bereits berücksichtigt, dass der Patient seit vier Jahren Drogen genommen hat.

Da die Bw. den UFS somit nicht überzeugen konnte, dass die Erkrankung bzw. Behinderung ihres Sohnes bereits vor seinem 21. Lebensjahr eingetreten ist, liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe gem. § 2 Abs. 1 lit. c FLAG nicht vor und erweist sich die Berufung als unbegründet.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 23. April 2008